

Verein Thunersee – Schwanensee

Art.1

Unter dem Namen VEREIN THUNERSEE-SCHWANENSEE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art.2

Im Interesse einer vielfältigen und attraktiven Fauna bezweckt der Verein die Förderung und Erhaltung einer ausgewogenen Schwanenpopulation auf dem Thunersee. Im Zentrum der Tätigkeit stehen die in Europa seit 1869 angesiedelten (weissen) Höckerschwäne (*Cygnus olor*) und die australischen Schwarzschwäne (*Cygnus atratus*).

Der Verein orientiert interessierte Kreise, Medien, Politik, Behörden und die Öffentlichkeit über die Eigenschaften, Bedürfnisse und Verhaltensweisen dieser auf dem Thunersee ansässigen Schwanenarten und schafft dadurch Verständnis.

Art.3

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ebenfalls kann ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art.4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der/die Präsident/in
- Ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Der/die Rechnungsrevisor/in

Art.5

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung inklusive Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung der Organe
- Wahl der/des Präsidenten/in, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Revisorats

Art.6

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahlen gemäss Art. 5 der Statuten, selbst. Er erlässt ein Reglement.

Er besorgt im Rahmen der Statuten und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse selbständig die Geschäfte des Vereins.

Art.7

Der Verein alimentiert sich mittels Mitgliederbeiträgen, Donationen und Zuwendungen.

Die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge ist Sache der Mitgliederversammlung.

Sie betragen p.a.

- für Einzelmitglieder Fr. 20.--
- für Paarmitglieder Fr. 30.--

Gönnerbeiträge: ab Fr. 50.-- p.a.

Art.8

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.9

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Art.10

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art.60 ff ZGB).

Thun, 14.5.2008

Die Gründungspräsidentin:
Renate Gloor

